



# Bescheid

## I. Spruch

Über Antrag der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804x), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2023, KOA 2.155/23-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, die Änderung der Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass das Programm sowie die schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen verbreiteten bis zu zehn Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt in HD, **ab 16.07.2024** über folgende Kapazitäten des Satelliten ASTRA 19,2° Ost verbreitet werden (Änderungen hervorgehoben):

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Sender/ Optionsfeed
81	12,03150 GHz	HD	Sky Sport Austria 1 HD
79	11,9925 GHz	HD	Sky Sport Austria 2 HD (Optionsfeed)
67	11,75850 GHz	HD	Sky Sport Austria 3 HD (Optionsfeed)
99	12,3825 GHz	HD	Sky Sport Austria 4 HD (Optionsfeed)
<b>99</b>	<b>12,3825 GHz</b>	<b>HD</b>	<b>Sky Sport Austria 5 HD (Optionsfeed)</b>
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria 6 HD (Optionsfeed)
<b>47</b>	<b>11,17075 GHz</b>	<b>HD</b>	<b>Sky Sport Austria 7 HD (Optionsfeed)</b>
<b>47</b>	<b>11,17075 GHz</b>	<b>HD</b>	<b>Sky Sport Austria 8 HD (Optionsfeed)</b>

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 10.06.2024, bei der KommAustria am 11.06.2024 eingelangt, beantragte die Sky Österreich Fernsehen GmbH (in Folge: die Antragstellerin) die Abänderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2023, KOA 2.155/23-009, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für das Sportspartenprogramm „Sky Sport Austria“ dahingehend, dass ab 16.07.2024 für die Verbreitung des Programms sowie der schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn weiteren zeitweilig zusätzlich aufgeschalteten Optionsfeeds in HD nunmehr die im Antrag näher bezeichneten Satellitenkapazitäten zum Einsatz gelangen.

Die angezeigten Änderungen würden sich aus dem Bestreben der Antragstellerin, weiterhin alle UCL-Spiele linear zeigen zu wollen, wodurch ein zusätzlicher Optionsfeed („Sky Sport Austria 8“) benötigt werde, ergeben. Für die angezeigte Änderung der Optionsfeeds „Sky Sport Austria 5“ und „Sky Sport Austria 7“ sei die Begründung Bandbreitenoptimierung sowie optimiertes Optionsfeed-Management.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Antragstellerin Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804x eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH ist die Sky Österreich Verwaltung GmbH (FN 122204m) mit Sitz in Wien. Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich Verwaltung GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Unterföhring/Deutschland. Einzige Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451) und einzige Kommanditistin die Sky Deutschland GmbH (HRB 222189), welche auch die Alleineigentümerin der Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH ist. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Sky German Holdings GmbH, welche eine 100%-ige Tochter der Sky International Operations Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich ist.

Deren alleinige Gesellschafterin ist die Sky UK Limited. Diese steht im Alleineigentum der Sky Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Die Sky Limited ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Comcast Bidco Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Comcast Bidco Holdings Limited, welche eine 100%-ige Tochter der Comcast Corporation (PA) mit Sitz in den USA ist.

Die Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal und den Sendebetrieb werden in Österreich getroffen.

Es bestehen keine Treuhandverhältnisse.

### **2.2. Zum Programm und dessen Verbreitung**

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2023, KOA 2.155/23-009, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“, welches über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 83, Frequenz 12,07050 GHz verbreitet wird.

Gesendet wird ein grundsätzlich verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24-Stunden-Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Admiral Bundesliga), internationaler Fußball (z.B. Deutsche Bundesliga, Premier League England, UEFA-Champions League, UEFA Europa League, UEFA Conference League), internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien

bzw. Events), Tennis sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.).

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet. Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt. Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten. Ausgewählte Programminhalte werden auch „free to air“ (FTA) ausgestrahlt.

Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über die Kapazitäten des Satelliten ASTRA 19,2° Ost gemäß Bescheid der KommAustria vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23. November 2023, KOA 2.155/23-009, verbreitet werden:

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Sender/ Optionsfeed
81	12,03150 GHz	HD	Sky Sport Austria 1 HD
79	11,9925 GHz	HD	Sky Sport Austria 2 HD (Optionsfeed)
67	11,75850 GHz	HD	Sky Sport Austria 3 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 4 HD (Optionsfeed)
47	11,17075 GHz	HD	Sky Sport Austria 5 HD (Optionsfeed)
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria 6 HD (Optionsfeed)
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria 7 HD (Optionsfeed)

### 2.3. Geplante Änderungen

Die Antragstellerin beabsichtigt ab 16.07.2024 eine weitere Anpassung der Satellitenkapazitäten aus Gründen der Bandbreitenoptimierung und aus dem Bestreben, weiterhin alle UCL-Spiele linear zu zeigen.

Die Antragstellerin beantragt einen weiteren Optionsfeed („Sky Sport Austria 8“) und stockt damit von sieben auf acht Optionsfeeds auf.

Die Sender „Sky Sport Austria 5 HD“ und „Sky Sport Austria 7 HD“ wechseln den Astra-Transponder und somit die Sat-Übertragungsfrequenz wie folgt:

- Sky Sport Austria 5 HD (24/7 Sender) von TP 47 (Frequenz 11,17075) auf neu TP 99 (12,3825 GHz)
- Sky Sport Austria 7 HD (temporär genutzter Sender/Optionsfeed) von TP 99 (12,3825 GHz) auf neu TP 47 (11,17075 GHz)

Die Verbreitung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ inklusive seiner Optionsfeeds in HD gestaltet sich daher ab 16.07.2024 wie folgt (Änderungen hervorgehoben):

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Sender/ Optionsfeed
81	12,03150 GHz	HD	Sky Sport Austria 1 HD
79	11,9925 GHz	HD	Sky Sport Austria 2 HD (Optionsfeed)
67	11,75850 GHz	HD	Sky Sport Austria 3 HD (Optionsfeed)
99	12,3825 GHz	HD	Sky Sport Austria 4 HD (Optionsfeed)
<b>99</b>	<b>12,3825 GHz</b>	<b>HD</b>	<b>Sky Sport Austria 5 HD (Optionsfeed)</b>
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria 6 HD (Optionsfeed)
<b>47</b>	<b>11,17075 GHz</b>	<b>HD</b>	<b>Sky Sport Austria 7 HD (Optionsfeed)</b>
<b>47</b>	<b>11,17075 GHz</b>	<b>HD</b>	<b>Sky Sport Austria 8 HD (Optionsfeed)</b>

Über die Bereitstellung der Satellitenübertragungsdienste besteht eine Vereinbarung zwischen der SES ASTRA S.A und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, die die Dienstleistungen an das Tochterunternehmen Sky Österreich GmbH mitumfasst.

### 3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria zum Zulassungsbescheid vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 23.11.2023, KOA 2.155/23-009.

Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarung ergibt sich aus den Feststellungen des Zulassungsbescheides vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, zuletzt geändert durch Bescheid der KommAustria vom 23.11.2023, KOA 2.155/23-009, dass die Antragstellerin grundsätzlich die aus dem Vertrag zwischen ihrer Konzernmutter Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG mit der SES Astra S.A samt Zusatzvereinbarung der Konzernmutter zur Verfügung stehenden Satellitenkapazitäten mitnutzen kann. Die Vereinbarung wurde, worauf sie im gegenständlichen Verfahren verweist, von der Antragstellerin im Zulassungsverfahren sowie bei der zuletzt beantragten Änderung mittels Bescheid der KommAustria vom 23.11.2023, KOA 2.155/23-009, vorgelegt. Darüber hinaus wurde seitens der Antragstellerin bei der zuletzt beantragten Änderung die Erweiterung des Vertrags zwischen der Sky Deutschland GmbH & Co. KG und der SES Astra S.A. betreffend die Transponder 47, 79 und 81 sowie die vom 09.11.2023 datierende Bestätigung der Sky Deutschland GmbH & Co. KG, dass dieser erweiterte Vertrag auch die Sky Österreich Fernsehen GmbH vollinhaltlich mitumfasst, übermittelt.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

*„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen*

*§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Die geplante Änderung sieht vor, dass ab 16.07.2024 für die Verbreitung des Programms „Sky Sport Austria“ sowie der schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn weiteren zeitweilig zusätzlich aufgeschalteten Optionsfeeds in HD die im Spruch genannten, geänderten Satellitenkapazitäten zum Einsatz gelangen. Bei dieser Änderung handelt es sich um einen Wechsel der Verbreitung innerhalb des Verbreitungsweges Satellit im Sinne des § 6 Abs. 2 AMD-G. Eine inhaltliche Änderung im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G ist damit nicht verbunden. Dies insbesondere auch, da der Sky Österreich Fernsehen GmbH mit Zulassungsbescheid vom 15.09.2022, KOA 2.135/22-025, die Zulassung der Verbreitung für bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn zusätzlichen weiteren Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über die Kapazitäten des Satelliten ASTRA erteilt wurde.

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn einerseits Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber vorliegen und weiters die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf die Vereinbarung zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und der SES Astra S.A über die erforderlichen Transponderkapazitäten, die die Dienstleistungen an das Tochterunternehmen Sky Österreich GmbH vollinhaltlich mitumfasst.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.155/24-003“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Juni 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard HOLLEY, LL.M  
(Mitglied)